

Appenzell, 6. Juli 2026

Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Die Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA) unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der vorliegenden Revision, den kantonalen Erlass zu verschlanken und an die aktuellen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Revision ist ein notwendiger Schritt zur Modernisierung des Strukturverbesserungsvollzugs.

Die AVA spricht sich für eine vollständige Entflechtung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Bezirk aus. Die Bezirksbeiträge sollen in Zukunft vom Kanton getragen werden. Die aktuelle Aufsplittung erzeugt unnötige Koordinationsaufwände zwischen Meliorationsamt und den Bezirken.

Die AVA unterstützt vollumfänglich den Vorschlag, die kantonale Obergrenze von 30 Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (GVE) bei Stallbauten abzuschaffen. Diese Beschränkung führte in der Vergangenheit dazu, dass sowohl kantons- als auch bundeseitige Finanzhilfen kürzer ausfielen als möglich, obwohl auf Bundesebene keine solche Begrenzung besteht. Die AVA würde eine Verknüpfung zwischen Beitragsauszahlung und positiver Bauabnahme im Regelwerk begrüßen, um sicherzustellen, dass die realisierten Bauten und Massnahmen mit den bewilligten Gesuchsunterlagen übereinstimmen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Im Auftrag des Vorstands der AVA
Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin
Marco Keller, Co-Präsident

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)

Begründung oder Anmerkung

Die AVA würde eine Begriffsdefinition für "Beiträge" und "Investitionskredite" (analog der Botschaft, S.1) begrüssen.

Art. 2 Abs. 1 lit. c.

Begründung oder Anmerkung

"Betriebshilfedarlehen" wird einmal der Standeskommission und einmal der Kommission für Hilfe und Beiträge als Aufgabe zugewiesen. Für die AVA ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die "Zusicherung" durch die Kommission für Hilfe und Beiträge von der "Zusprechung" durch die Standeskommission unterscheidet. Insgesamt würde die AVA begrüssen, wenn die Begriffe in der Verordnung, soweit möglich vereinheitlicht werden könnten und auf Synonyme verzichtet wird. Es werden folgende Begriffe verwendet, die unterschiedlich interpretiert werden können: zusprechen, zusichern, bewilligen, festlegen, empfehlen, entscheiden, ausrichten, usw. Daraus lässt sich aktuell keine Logik ableiten, welche Schritte nötig sind und in welcher Reihenfolge sie stattfinden.

Art. 3 Abs. 1 lit. b.

Begründung oder Anmerkung

Inwiefern unterscheidet sich "die Zusicherung" durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement vom Entscheid der Kommission für Hilfen und Beiträge gemäss Art.4 Abs. 3?

Art. 4 Abs. 4

Begründung oder Anmerkung

"Betriebshilfedarlehen" wird einmal der Standeskommission und einmal der Kommission für Hilfe und Beiträge als Aufgabe zugewiesen (siehe Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1 lit. c).

Art. 8 Abs. 1

Antrag

Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40m³ ~~eigenes oder~~ im Kanton Appenzell I.Rh. oder Kanton Appenzell A.Rh. oder in unmittelbar an der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Gemeinden des Kantons St.Gallen geschlagenes Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 10'000.--.

Begründung oder Anmerkung

Bei eigenen Waldgrundstücken in weiter entfernten Regionen sollen keine Zusatzbeiträge ausgelöst werden können.

Art. 9

Begründung oder Anmerkung

Derzeit ist unklar, wer zur Leistung der Einlagen verpflichtet ist und ob ausschliesslich der Kanton als beitragspflichtig gilt. Die AVA erwartet eine explizite Benennung der Beitragsverpflichteten. Ebenso fehlt eine Bestimmung zum Sollbestand des Fonds. Des Weiteren müssen klare Regeln für die Äufnung des Fonds sowie für die Verwendung der Mittel festgeschrieben werden. Nicht geregelt ist zudem, welche Stelle für die Bewilligung der Beiträge zuständig ist. Die Verordnung sollte daher weitergehende Bestimmungen enthalten zum Verfahren der Äufnung, zum erforderlichen Sollbestand (z.B. Festlegung einer Unter- und Obergrenze), zum konkreten Zweck der Mittelverwendung. Die Regelungen aus dem Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft (GS 913.011) sollen in die Verordnung überführt werden.

Art. 10

Begründung oder Anmerkung

Die AVA ist der Meinung, dass auf diese Regelung grundsätzlich verzichtet werden kann. Diese Bestimmung führt sachfremde Themen in die Verordnung ein, die hier nicht hingehören.

Art. 10 Abs.1 lit. a.

Begründung oder Anmerkung

Eine solche Regelung soll nicht in dieser Verordnung platziert werden, sondern soll über den Baubewilligungsprozess und das Baugesetz geregelt werden. Die VSV regelt den Vollzug von Strukturverbesserungsmassnahmen. Negative Kataloge für spezifische Baukonstruktionen wie Rundbogenhallen gehören nicht in einen Vollzugserlass.

Art. 10 Abs.1 lit. b.

Begründung oder Anmerkung

Entscheidungen über die Unterstützung von Bezirksstrassen sind politisch-strategischer Natur und sollten im Gesetz (LaG) oder in separaten Erlässen verankert sein, nicht in einer Vollzugsverordnung. Indem der Kanton Beiträge zur Sanierung von Bezirksstrassen zur Erschliessung der Landwirtschaft nicht unterstützt, werden auch Bundesbeiträge nicht abgeholt. Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfen erhalten, sofern für ihr Vorhaben nachweislich ein landwirtschaftliches Interesse besteht und das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet (vgl. Art. 3 Abs. 1 SVV).

Art. 11 Bezirksbeiträge

Begründung oder Anmerkung

Die AVA fordert die vollständige Streichung von Art. 11. Eine zentralisierte Finanzierung beschleunigt den Vollzug und baut Bürokratie ab. Die Bezirke haben kein Mitspracherecht bei Bewilligungsentscheiden. Da sie die Hälfte des Betrags tragen müssen, ohne über die Verwendung

und Genehmigung bestimmen zu können, besteht ein struktureller Mangel an demokratischer Mitbestimmung. Zudem ist Appenzell Innerrhoden aktuell der einzige Kanton in der Schweiz, der eine solche Bezirkseinbindung im Strukturbesserungsvollzug vorsieht.

Art. 11 Abs. 2

Begründung oder Anmerkung

Sofern die Beteiligung der Bezirke bleibt, ist die Auflistung in Abs. 2 zur Klärung wie folgt zu ergänzen; siehe auch Bemerkungen oben. Die Reihenfolge ist durch den Rechtsdienst zu bestimmen. d. Zusatzbeiträge des Kantons gemäss Art. 8 dieser VO e. Beiträge des Kantons aus dem Fonds für Hilfen und Beiträgen (Art. 9) f. Kantonsbeiträge ohne Bundesbeteiligung (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) e. Kredite und Darlehen des Bundes und/oder des Kantons.

Art. 13 Abs. 2

Antrag

~~Erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, Es~~ sind für die Kostenzusammenstellung mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung einzuholen. Diese Vorgabe gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 10'000.--.

Begründung oder Anmerkung

Aus der Botschaft geht nicht hervor nach welchen Schwellenwerten oder Kriterien eine öffentliche Ausschreibung nötig ist. Ist eine Verpflichtung zu öffentlichen Ausschreibungen vorgesehen?

Art. 15 Abs. 1

Begründung oder Anmerkung

Wichtig wäre eine Koordination mit der Abnahme durch die Bauverwaltung, damit die Ausführung mit der Baubewilligung übereinstimmt.

Art. 16 Abs. 1

Begründung oder Anmerkung

Die Schlussabrechnung soll erst nach bestätigter bewilligungskonformer Abnahme erfolgen.